

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner



Datum: 25. Februar 2020

Bearbeiter: Herr S. Müller

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: SMü/002/19/1862

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der BTU Cottbus vom 16. September 2019

Ihre E-Mail vom 16. November 2019, fragdenstaat.de #166747

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. November 2019. Sie baten uns darin um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang gegenüber der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de haben Sie per E-Mail vom 16. September 2019 bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg einen Antrag auf Informationszugang gestellt. Sie erkundigten sich nach der Anzahl einzelner Rechtsstreitigkeiten (Vergleiche, Klagen, Abmahnungen) und baten um eine jährliche Auflistung als Summe sowie für jede Einzelposition für den Zeitraum zwischen Januar 2014 und August 2019. Am 18. Oktober 2019 erhielten Sie per E-Mail ein Schreiben der Universität vom 15. Oktober 2019, in welchem diese Ihren Antrag ablehnte. Bezüglich der Klagen von Studierenden begründete sie ihre Ablehnung unter Verweis auf § 2 Abs. 2 letzter Satz AIG (Ausnahme vom Anwendungsbereich auf staatliche Hochschulen, soweit sie im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Unterricht und Prüfung tätig werden). Die Offenlegung der Anzahl der laufenden Anfechtungsverfahren von Abmahnungen lehnte sie unter Verweis auf § 2 Abs. 4 AIG (Ausnahme vom Anwendungsbereich bis zum Verfahrensabschluss) ab. Zu den übrigen von Ihnen beantragten Auskünften gab die Universität an, keine entsprechenden Statistiken zu führen.

Per E-Mail vom 18. Oktober 2019 widersprachen Sie dieser Ablehnung. Dies begründeten Sie sinngemäß damit, dass die Universität für die einzelnen Verfahren Akten führen müsse, aus denen die Angaben zu ermitteln seien. Dies sei nicht mit einem hohen Aufwand verbunden, da die Information an mehreren Stellen vorliege. Per E-Mail vom 8. November 2019 übersandte die Universität Ihnen ein Schreiben vom 7. November 2019, mit dem sie Ihnen Gelegenheit gab, Ihren Widerspruch ergänzend zu begründen. Am Folgetag antworteten Sie darauf wiederum über die Plattform und wiesen auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz und seinen Zweck hin.

Schließlich übersandte die Universität per E-Mail vom 15. November 2019 den Widerspruchsbescheid vom 14. November 2019. Darin erläuterte die Universität die bereits zuvor in Ansatz gebrachten Ausnahmegründe erneut und ausführlicher. Bezug nehmend auf Ihre Widerspruchsbegründung ging sie zudem darauf ein, welche Geheimhaltungsgründe aus dem Landespersonalvertretungsgesetz sowie dem Beamtenstatusgesetz einer Einsichtnahme in die Akten entgegenstehen bzw. welche verfahrensrechtlichen Voraussetzungen Sie als Antragsteller nicht erfüllen, um in Akten laufender Gerichtsverfahren einzusehen.

In Ihrer E-Mail vom 16. November 2019 äußerten Sie die Auffassung, dass die Informationen über Klagen von Studierenden „einfachstem verwaltungstechnischem Handeln“ zuzuordnen seien. Außerdem argumentierten Sie sinngemäß, dass es sich beim Ermitteln der Angaben nur um einen technischen Zwischenschritt, nicht aber um die Erstellung einer neuen Information handele. Ihre letztgenannte Auffassung stützten Sie auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. November 2014 (7 C 20/12).

Ihre Auffassung, nach der es sich bei den von Ihnen gewünschten Zahlenangaben nicht um die Erstellung einer neuen Information handele, teilen wir so pauschal nicht. Insbesondere unterscheidet sich der Sachverhalt von jenem, der dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu Grunde lag. Während es dem Kläger vor dem Bundesverwaltungsgericht darum ging, Informationen aus den einzelnen Akten zu erhalten (nämlich die in den Akten angegebenen Kosten für Sachleistungen), möchten Sie Informationen über die einzelnen Akten erhalten (nämlich die an keiner Stelle vermerkte Anzahl der Fälle).

Bei Angaben aus den Akten handelt es sich um vorhandene Informationen, die nicht neu erstellt werden müssen. Hier besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf Informationszugang auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Unbeachtlich ist, dass die Recherche und Aufbereitung möglicherweise einen hohen (ggf. kostenpflichtigen) Verwaltungsaufwand darstellen kann.

Anders stellt sich der Sachverhalt aber dar, wenn es um Informationen über die einzelnen Akten geht. Sofern eine Statistik oder anderweitige Auswertung, welche die Anzahl der Fälle erfasst, nicht geführt wird, ist diese Information nicht vorhanden. Sie müsste anlässlich des Antrags erst erstellt werden. Zur Erstellung einer neuen Information verpflichtet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Universität jedoch nicht. Eine Ausnahme könnte darin bestehen, dass die Informationen sozusagen auf Knopfdruck – beispielsweise mithilfe eines Vorgangsverwaltungssystems, das entsprechende Auswertungsoptionen bereithält – generiert werden können. Einen Anhaltspunkt für eine solche Möglichkeit sehen wir im vorliegenden Fall jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Ablehnung Ihres Antrags im Ergebnis für zulässig. Die Beantwortung der Frage, ob die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg sich in Bezug auf die Klage Studierender zu Recht auf die Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2 AIG bzw. im Hinblick auf laufende Verfahren auf die Ausnahme des § 2 Abs. 4 AIG stützt, ändert an diesem Ergebnis nichts, und kann deshalb aus unserer Sicht dahinstehen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir von einem Herantreten an die Universität daher absehen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen trotz des für Sie sicher nicht zufriedenstellenden Ergebnisses weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller